
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 10 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Ep. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

230

II. Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über Begnadigungsgesuche (Wintersession 1911).

(Vom 4. Dezember 1911.)

Tit.

Wir beehren uns, unter Vorlage der Akten Ihnen über nachfolgende Begnadigungsgesuche Bericht zu erstatten und über deren Erledigung Antrag zu stellen:

19. Louis Morhardt, Sohn, 2 Rond Point de Plainpalais, Genf,
 20. Jean Foëx, Petit Lancy, Genf,
 21. Jules Hirt, 10 rue Thalberg, Genf,
 22. Henri Freidière, 21 rue des Délices, Genf,
 23. Robert Chalut, 32 rue de Candolle, Genf,
 24. Eduard Grandjean, route des Acacias, Genf,
 25. Frédéric Perrenoud, 9 rue Kléberg, Genf,
- betreffend Nichtbezahlung von Militärpflichtersatz.

Die Vorgenannten sieben, in Genf wohnhaften Schweizerbürger wurden von der Militärbehörde dem Polizeirichter überwiesen, weil sie in schuldhafter Weise und trotz ergangenen Mahnungen die ihnen auferlegten Militärsteuern nicht bezahlt hatten. Da auch die vom Richter angesetzten Fristen erfolglos blieben, wurden

die Verzeigten zur Hauptverhandlung vorgeladen, sie blieben aber sämtlich ohne Entschuldigung aus, worauf durch Kontumazurteil folgende Haftstrafen verhängt wurden, gegen:

Louis Morhardt 24 Stunden,
 Jean Foëx 3 Tage,
 Jules Hirt 48 Stunden,
 Henri Freidière 3 Tage,
 Robert Chalut 8 Tage,
 Eduard Grandjean 24 Stunden und
 Frédéric Perrenoud, 24 Stunden,

je unter Kostenaufgabe.

Nunmehr ersuchen die Bestraften um Begnadigung, indem sie vorbringen und zum Beweise verstellen, dass es ihnen wegen prekären Vermögens- und Einkommensverhältnissen ohne eigene Schuld nicht möglich gewesen sei, die Taxen rechtzeitig durch Zahlung zu tilgen. — R. Chalut beschwert sich auch darüber, dass er zu hoch taxiert worden sei und ersucht um Reduktion der Einschätzung. — E. Grandjean beweist durch Eintrag im Dienstbüchlein, dass er die Schuld zwei Tage nach der Urteilsfällung bezahlt habe und ersucht auch, gestützt darauf, um Erlass der Strafe, ebenso behauptet Perrenoud, er habe die Steuer nachträglich bezahlt.

Der Staatsanwalt des Kantons Genf erklärt, nach seiner Ansicht liege in keinem der vorliegenden Fälle zureichender Grund vor zur Gewährung der Begnadigung.

Der Gesetzgeber hat bei Aufstellung der Vorschriften über Bestrafung wegen Nichtbezahlung von Militärpflichtersatz durch ausdrückliche Bestimmungen dafür gesorgt, dass schon vor Überweisung an den Strafrichter in jedem einzelnen Falle den Pflichten Gelegentlichkeit geboten ist, vor der Militärbehörde sich darüber auszusprechen und auszuweisen, dass ihnen die Entrichtung der Taxe ohne eigene Schuld unmöglich war. Auch die Richter, insbesondere der Polizeirichter von Genf, pflegen den Verzeigten noch besondere Fristen zu nachträglicher Zahlung zu gewähren und geben ihnen durch Vorladung zu mündlicher Verhandlung Gelegenheit, ernstliche Hinderungsgründe noch im letzten Augenblicke geltend zu machen. Die sämtlichen Gesuchsteller haben diese Gelegenheiten zur Wahrung ihrer Interessen im administrativen und gerichtlichen Verfahren gehabt, aber versäumt und sie können von der Begnadigungsinstanz nicht noch nachträglich ge-

hört werden. — Was die Taxation des Robert Chalut anbetrifft, so ist nicht die Bundesversammlung, sondern die obere Militärbehörde zur Entscheidung über seine Einwendungen kompetent und die nachträgliche Zahlungsleistung von Eduard Grandjean und Frédéric Perrenoud hat nach dem Bundesgesetz vom 29. März 1901 keinen Einfluss auf den Strafvollzug.

Antrag: Es seien die Begnadigungsgesuche des L. Morhardt, des Jean Foëx, des Jules Hirt, des Henri Freidière, des R. Chalut, des Eduard Grandjean und des Frédéric Perrenoud, sämtlich in Genf, abzuweisen.

26. Otto Meyer in Stetten, Kanton Aargau, betreffend Übertretung des Bundesgesetzes über die Patenttaxen der Handelsreisenden.

Otto Meyer war im Sommer 1911 als Portier in Beatenberg, Kanton Bern, beschäftigt und vermittelte daselbst für zwei Personen den Ankauf von je einem Fahrrad, die er aus Deutschland kommen liess. Weil er das getan, ohne eine Ausweiskarte für Handelsreisende gelöst zu haben, wurde er dem Strafrichter angezeigt und in Interlaken zu Fr. 100 Geldbusse und Tragung der Kosten verurteilt.

Er ersucht um Begnadigung mit dem Vorbringen, er habe die Bestellungen nur aus Gefälligkeit vermittelt und sei sich der Strafbarkeit seiner Handlungsweise nicht bewusst gewesen. Der eidgenössische Sekretär für Patenttaxen befürwortet eine Reduktion der Busse auf Fr. 10, da dies der Anwendung des Gesetzes in andern Kantonen entsprechen würde.

Der Polizeirichter von Interlaken hat bei Bemessung der Strafe der Praxis des bernischen Obergerichtes Rechnung getragen, die die Höhe der umgangenen Patenttaxe als das zulässige Minimum betrachtet. Eine derartige Ahndung scheint uns nicht im richtigen Verhältnis zur Schwere der in Frage stehenden Übertretung zu stehen, und da auch im übrigen die subjektiven Verhältnisse den Fall als einen leichten erscheinen lassen, stehen wir nicht an, Ihnen zu beantragen, die Strafe im Wege der Begnadigung erheblich zu reduzieren.

Antrag: Es sei die dem Otto Meyer auferlegte Busse auf Fr. 20 zu ermässigen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. Dezember 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



II. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über Begnadigungsgesuche (Wintersession 1911). (Vom 4. Dezember 1911.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	230
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1911
Date	
Data	
Seite	181-184
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 430

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.